



WINDKÜMMERER Niederbayern

Bayerbach b. Ergoldsbach

Bürgerinformationsveranstaltung
04.12.2024



Interkommunaler Verein

Gründung 2009

Aktuell ca. 213 Mitglieder (Kommunen und Unternehmen)

19 festangestellte Mitarbeitende



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. Q1 0119165



Förderprogramm Windkraft

Windkümmerer 2.0



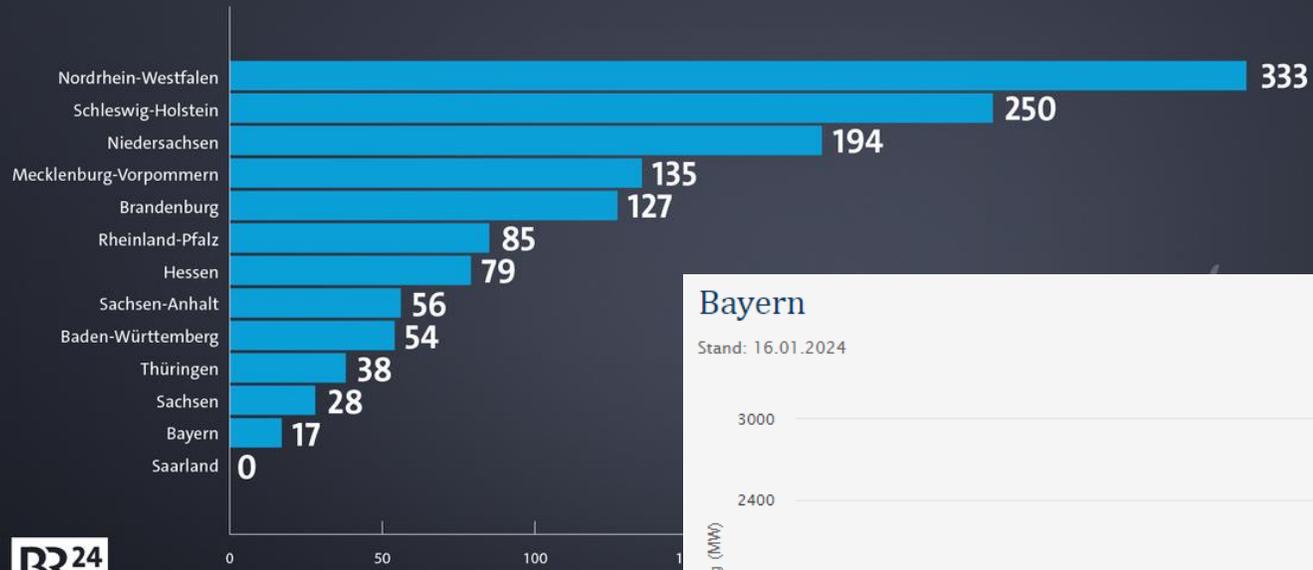
- Unterstützung von Kommunen, Zweckverbänden, Landkreisen
- Neutraler Ansprechpartner für kommunale Entscheidungsträger
- Unterstützung in allen Fragen rund um die Themen:
 - Bestands- und Potenzialanalysen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Moderation und Vermittlung,
 - Flächensicherung und
 - beratende Unterstützung bei der Bauleitplanung oder Umsetzungsbegleitung...
- **Förderung der Kosten zu 100 % über das Programm Windkümmerer 2.0**



Ausgangssituation

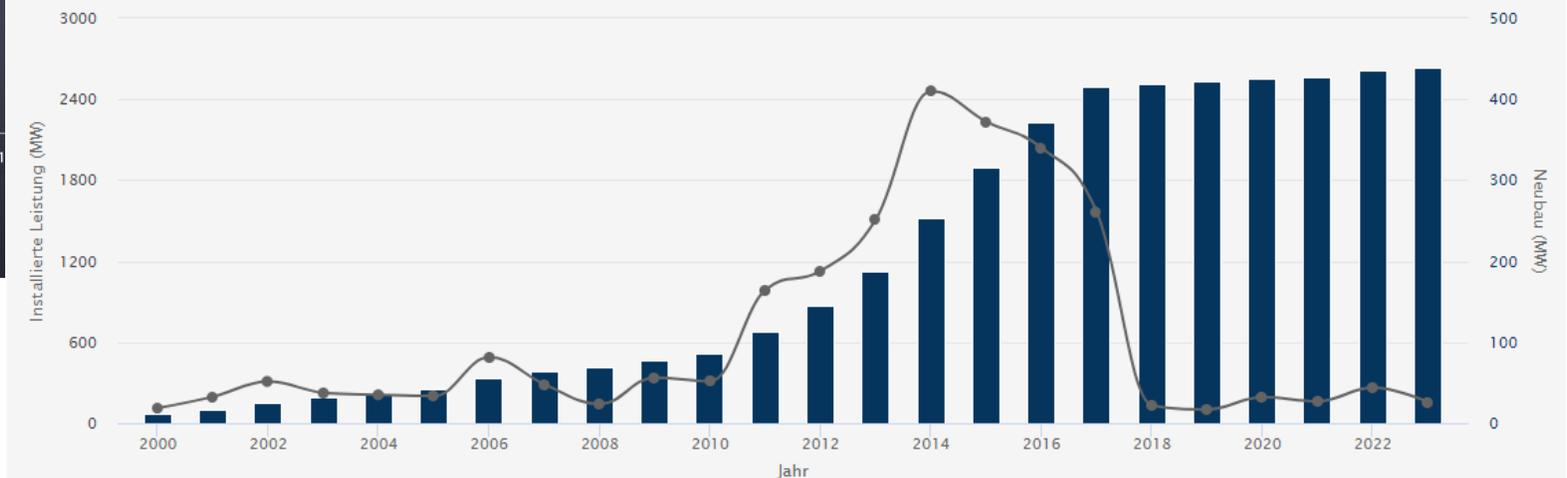


Genehmigte Windenergieanlagen 2023



Bayern

Stand: 16.01.2024



Quelle: Bundesverband Windenergie (BWE)

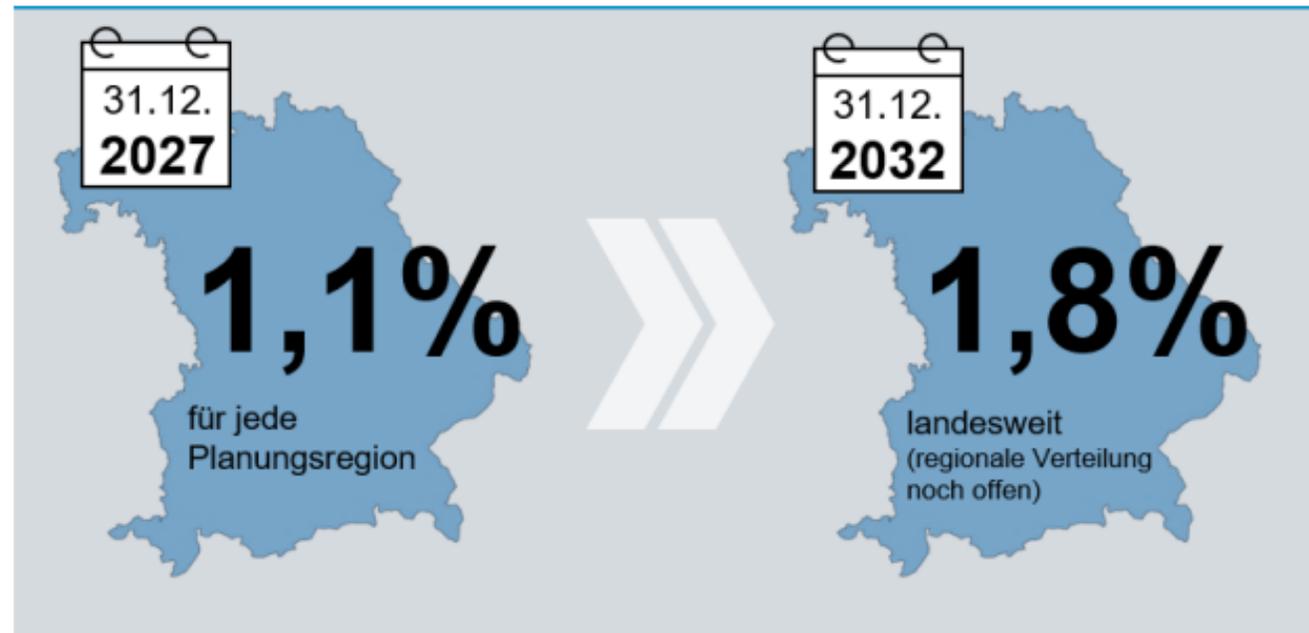
Rechtliche Ausgangslage



Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG):

- Verpflichtung der Länder zur Ausweisung eines prozentualen Anteils der Landesfläche für Windenergie
- Flächenbeitragswert für Bayern in 2 Schritten:

Zielvorgaben für Windenergieflächen in Bayern





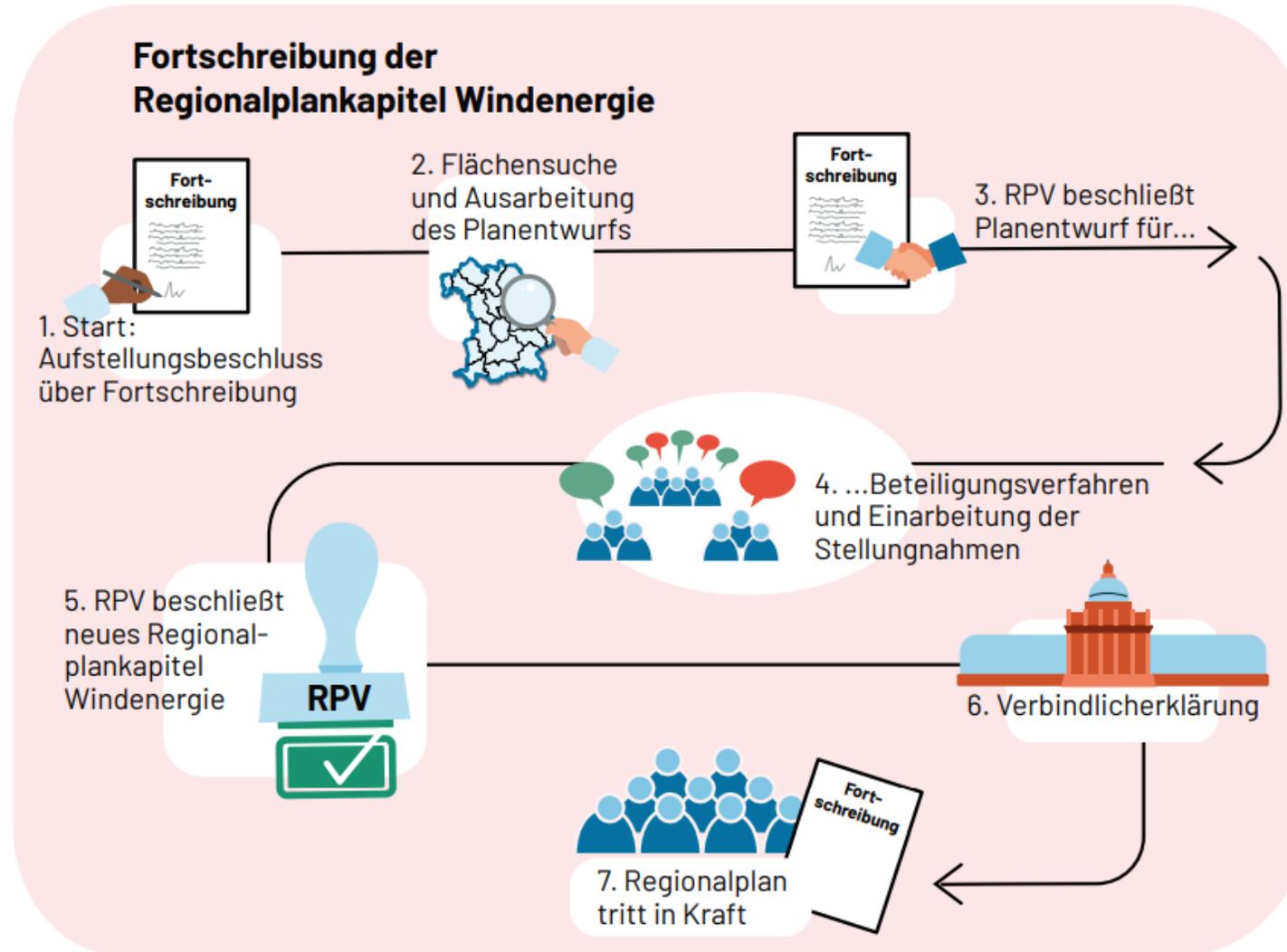
Bei Nichterreichen:

- **2027 fallen einschränkende Landesregelungen weg**
 - 10H, Ausschlussgebiete in Regionalplänen + Bauleitplänen
→ Privilegierung von Windenergie

Bei Erreichen:

- WEA sind außerhalb von Vorranggebieten nicht mehr privilegiert
- Zusätzliche WEA sind nur über ein Bauleitplanverfahren möglich

Nächste Schritte der Regionalplanung



Planungsregionen in Bayern



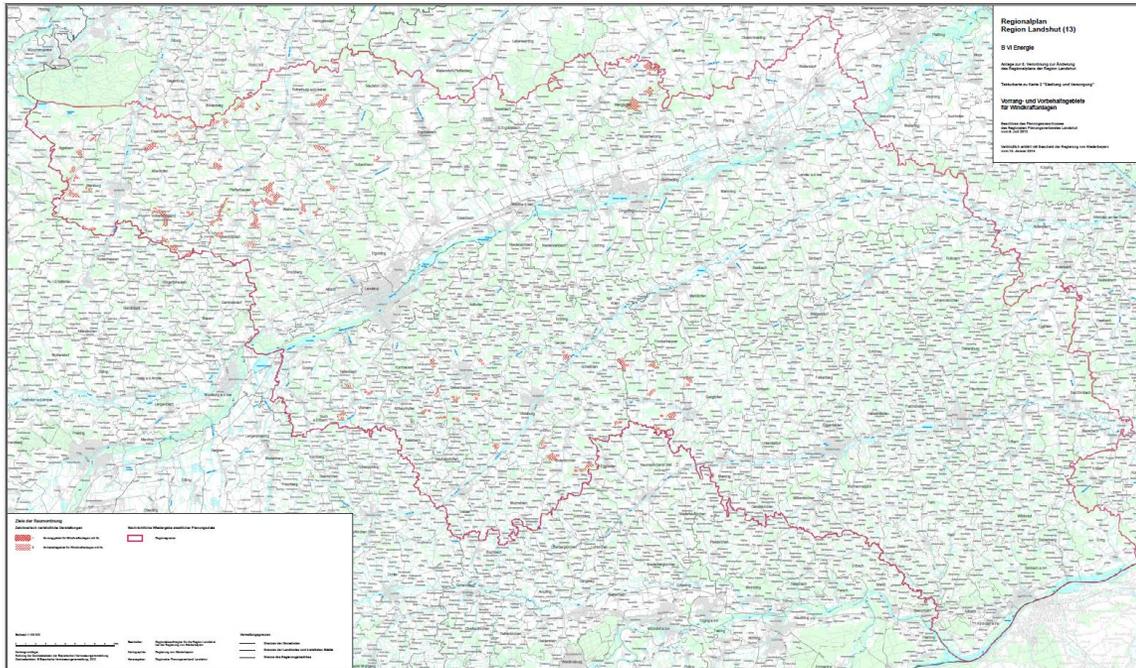
Planungsstand in den 18 Planungsregionen*

	Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete		Summe Flächenanteile in %
	Fläche in ha	Flächenanteil in %	Fläche in ha	Flächenanteil in %	
Würzburg (2)	2.255	0,7	1.399	0,5	1,2
Main-Rhön (3)	2.396	0,6	4.297	1,1	1,7
Oberfranken-West (4)	2.367	0,6	15	< 0,1	0,6
Oberfranken-Ost (5)	2.016	0,6	519	0,1	0,7
Nürnberg (7)	1.323	0,5	2.466	0,8	1,3
Westmittelfranken (8)	1.212	0,3	772	0,2	0,5
Augsburg (9)	180	0,1	182	0,1	0,2
Donau-Wald (12)	4.499	0,8	1.941	0,3	1,1
Landshut (13)	2.120	0,6	333	0,1	0,7
Donau-Iller (15)	1.446	0,6	-	-	0,6
Allgäu (16)	313	0,1	22	< 0,1	0,1
Oberland (17)	963	0,2	-	-	0,2
Südostoberbayern (18)	3.151	0,6	335	0,1	0,7
Bayern	24.240	0,3	12.281	0,2	0,5

* Noch keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete bestehen in den Planungsregionen Bayer. Untertmain (1), Oberpfalz-Nord (6), Ingolstadt (10), Regensburg (11) und München (14).



Planungsregion 13 Landshut



Stand von Januar 2014

- 2.453 ha als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (entsprechen 0,7 %)
- ca. 6.800 ha entsprechen 1,8 %

Aktueller Stand:

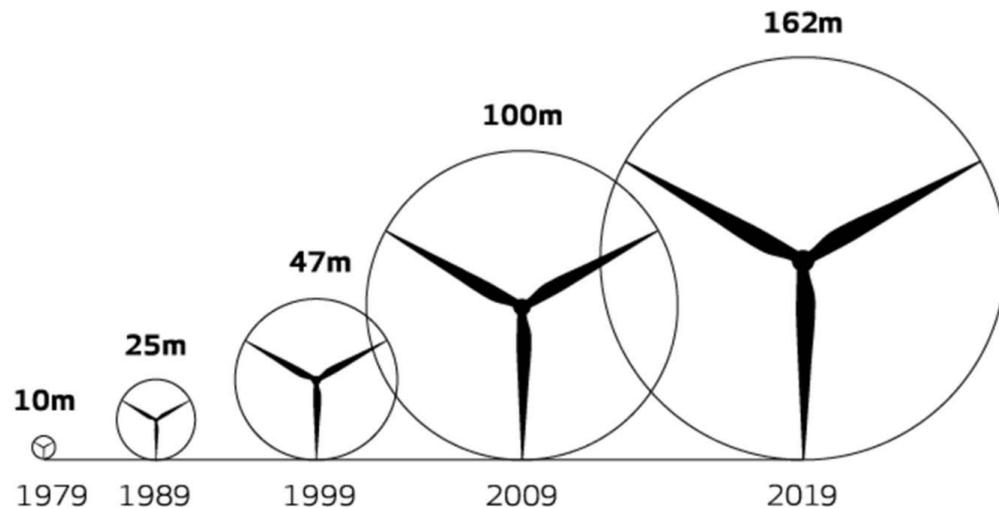
- Vorstellung der Suchraumkulisse in Bürgermeisterdienstbesprechungen
- Einzelgespräche mit besonders belasteten Kommunen
- Anhörungsverfahren Ende 2024 / Anfang 2025

Weiterentwicklung Windenergieanlagen



Windenergieanlagen werden immer größer und produzieren immer mehr Strom

Weiterentwicklung der Rotordurchmesser

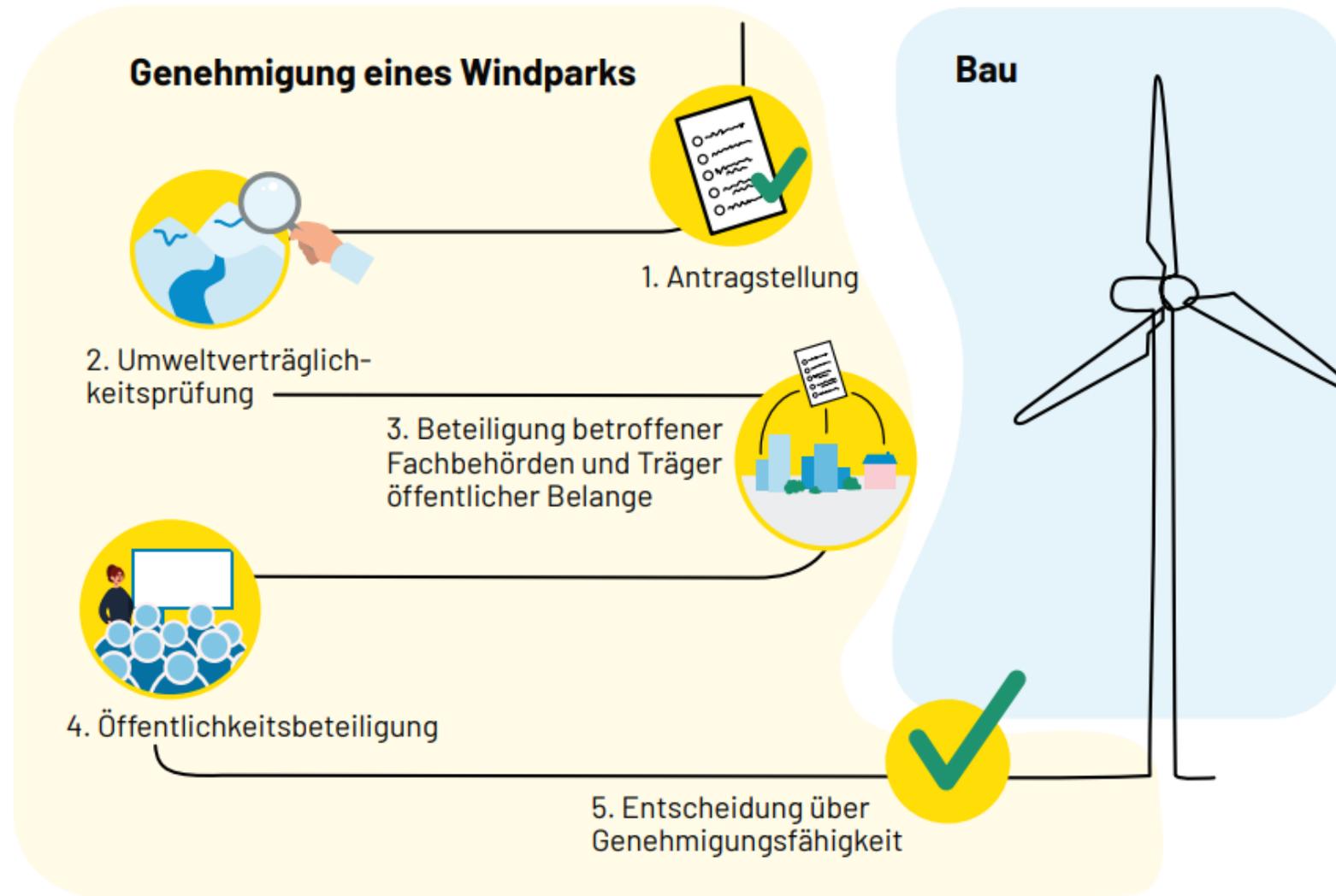


Zukünftige Beispielanlage

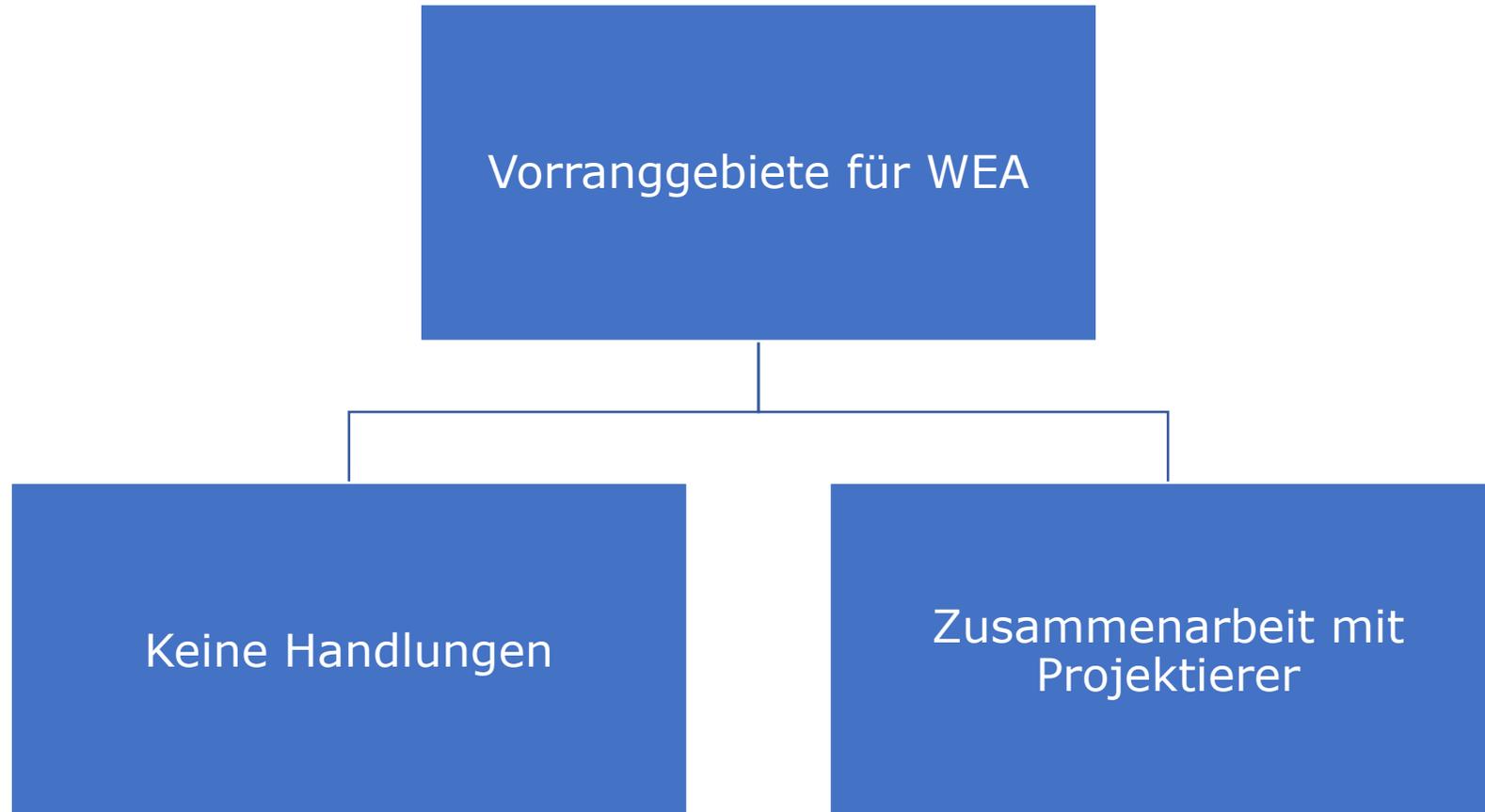
Nabenhöhe:	180 m
Rotordurchmesser:	175 m
Gesamthöhe:	260 m
Leistung:	7 Megawatt
Ertrag:	ca. 14 Mio. kWh/Jahr
Energetische Amortisation:	unter einem Jahr

→ Strom für ca. 3.500 Haushalte

Prozess Windenergieanlage



Möglichkeiten der Gemeinde



Möglichkeiten der Gemeinde



Keine Handlungen

Nächste Schritte:

In Vorranggebieten sind WEA privilegiert
→ Errichtung ohne Zustimmung der Gemeinde möglich

Vorteile:

- + Kein Aufwand für die Kommune
- + Windkraft grundsätzlich positiv für Gemeinde:
 - + Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um WEA können 0,2 Cent/kWh erhalten
 - + entspricht **20.000 – 30.000 € pro WEA** im Jahr

Nachteile:

- keine Verpflichtung der Betreiber, d.h. keine Garantie einer Zahlung an Gemeinde
 - verpflichtende Zahlung ab 2025 vorgesehen
- Kein Einfluss auf Projekte (Anzahl, Standorte...)
- Kein Einfluss auf Betreibermodell (externer Investor, Bürgerbeteiligung...)



Zusammenarbeit mit Projektierer

Nächste Schritte:

Gemeinde entscheidet sich, mit einem Projektierer zusammenzuarbeiten

- Abstimmung der Anlagenanzahl und Standorte
- Abstimmung der Flächenpachten
 - Höhe, Flächenpooling oder Standortpacht
- Abstimmung des Betreibermodells
 - Kommunale Beteiligung, Bürgerbeteiligung
- Sicherstellung der Abgabe an Gemeinde

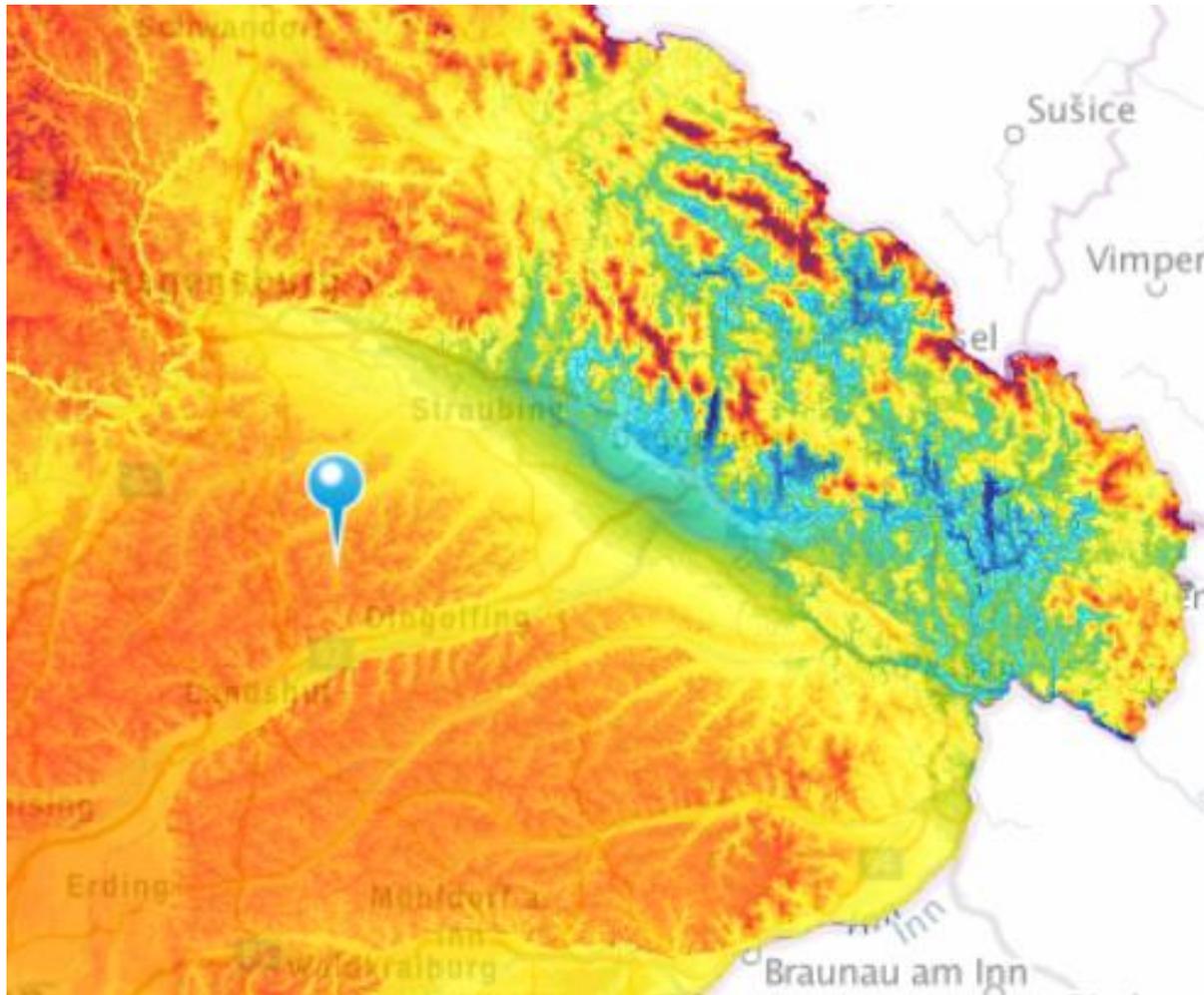
Vorteile:

- + Geringer Aufwand für Kommune
- + Kommunale Belange können z.T. berücksichtigt werden
- + Kommune trägt in der Projektentwicklung kein Risiko

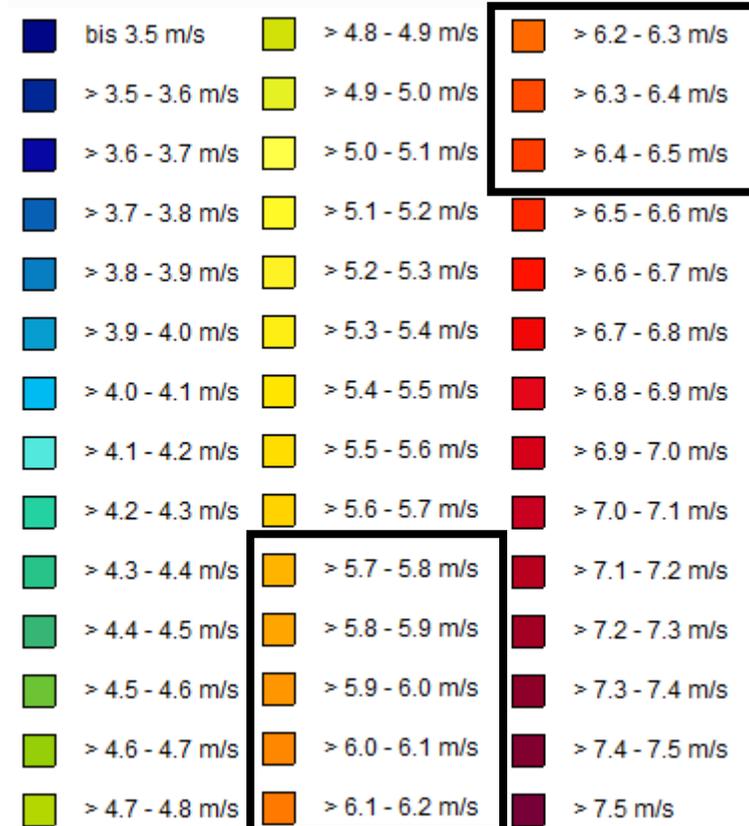
Nachteile:

- Auf vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen (beidseitig)

Ausgangssituation Bayerbach b. Ergoldsbach



Mittlere Windgeschwindigkeit
in 180 m Höhe:

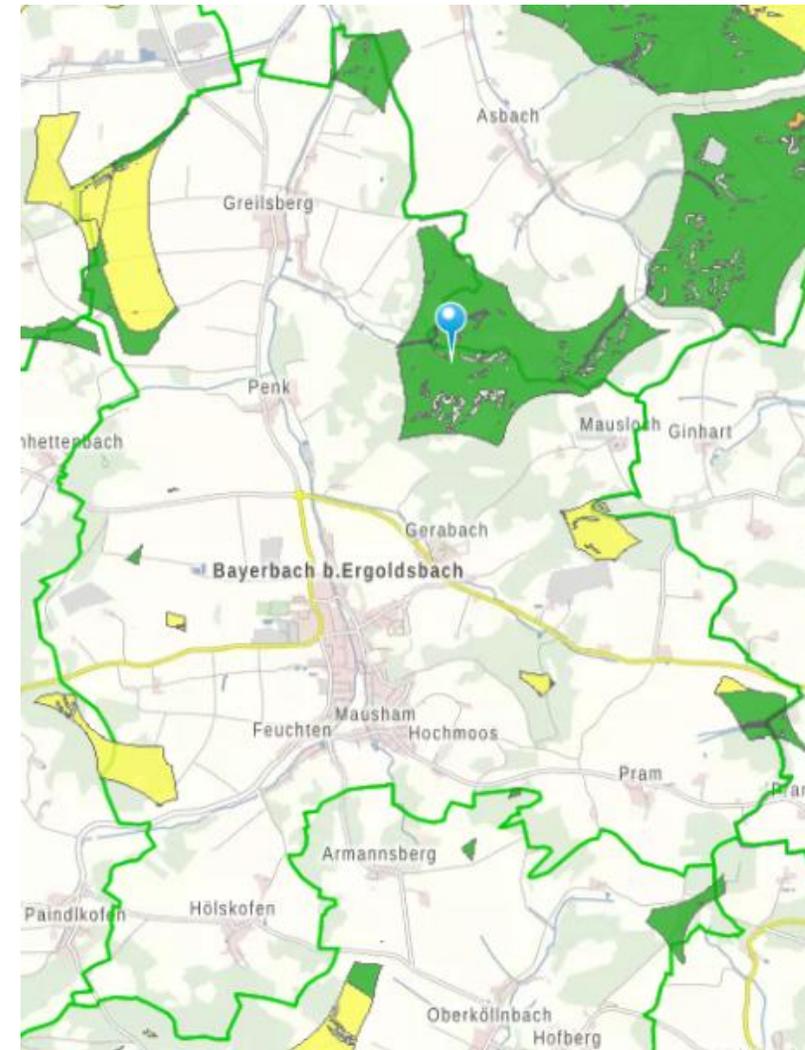
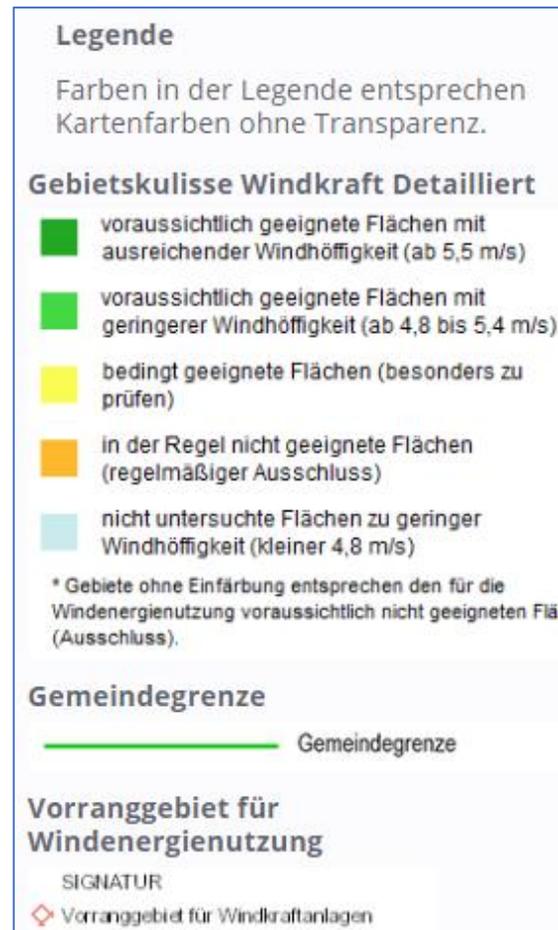


Gebietskulisse Windkraft Bayern 2024



Für die
Windenergienutzung
voraussichtlich
geeignete Fläche mit
ausreichender
Windhöffigkeit
basierend auf dem
[Kriterienkatalog](#).

Mittlere Windgeschwindigkeit
in 160 m Höhe:



Angrenzende
Kommune:
Laberweinting

Aktueller Stand – Suchraumkulisse



Auszug Planungsausschusssitzung vom 16.04.2024:

Suchraumkulisse:



	Freihaltung bzw. Abstand (in m)
Siedlungsgebiete und Bauflächen	
Wohnbauflächen (FNP, B-Plan), Bestand und Planung	850
Gemischte Bauflächen (FNP, B-Plan), Bestand und Planung	550
Wohnnutzung im Außenbereich	550
Gewerbliche Bauflächen	300
Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Schulen, Kliniken)	1000

→ **Neue Vorranggebiete wahrscheinlich**



Es liegt ein Standortsicherungsvertrag für geplante WEA zwischen der Gemeinde und einem Grundstückseigentümer vor.

Relevante Passagen aus dem Vertrag:

Vertragsverhältnis

- beginnt am 01.01.2023
- endet mit Ablauf des 31.12.2027

Die Gemeinde (od. Projektgesellschaft) ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Vertragsverhältnisses das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren einzuleiten und dies dem Grundstückseigentümer schriftlich zu bestätigen. (**Stichtag: 31.12.2024**)



Februar 2024:

- Schreiben einer Projektgesellschaft (Windpark Bayerbach GbR) liegt vor
- Antrag auf Übertragung der Nutzungsrechte für zwei geplante WEA im Wald östlich von Greilsberg

Übertragung der Nutzungsrechte an die GbR hat zur Folge:

- + Öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren kann eingeleitet werden
- + Geringer Aufwand für Kommune
- + Kommunale Belange können berücksichtigt werden
- + Bürgerbeteiligung wird realisiert
- + GbR betreibt die WEA auf eigenes Risiko
- + Gemeindebeteiligung von 0,2 Cent/kWh wird ausbezahlt



KEINE Übertragung der Nutzungsrechte an die GbR hat zur Folge:

- Regionalplan wird mit großer Wahrscheinlichkeit die gezeigte Fläche als Vorranggebiet ausweisen
- Vorranggebiete sind privilegierte Flächen und es ist keine Zustimmung der Kommune nötig, um eine WEA zu errichten
- Nachbargemeinden werden ebenfalls WEA errichten
- Entscheidungshoheit liegt ausschließlich bei Grundstückseigentümer*innen
- Grundstückseigentümer*innen haben frei Wahl bei der Projektierer-Auswahl
 - Kein Einfluss auf Projekte (Anzahl, Standorte...)
 - Kein Einfluss auf Betreibermodell (externer Investor, Bürgerbeteiligung...)
- WEA-Betreiber ist (Stand heute) NICHT verpflichtet die Gemeindebeteiligung (0,2 ct/kWh) an die Standortgemeinde auszuzahlen (§6 EEG 2023)

Die Gemeinde muss bis zum Stichtag am 31.12.2024 eine Entscheidung getroffen haben bzgl. der Übertragung der Nutzungsrechte.



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Energieagentur Regensburg e. V.
Rudolf-Vogt-Str. 18
93053 Regensburg
Tel. 0941 298 44 91 0
www.energieagentur-regensburg.de